

27.06.02

**Antrag
des Landes
Schleswig-Holstein**

Entschlieung des Bundesrates zur Haltung von Strauenvgeln

Ministerium fr Umwelt,
Natur und Forsten
des Landes Schleswig-Holstein

Kiel, den 26. Juni 2002

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Brgermeister
Klaus Wowereit

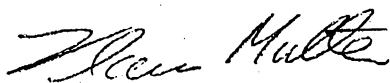
Sehr geehrter Herr Prsident,

gem Beschluss der schleswig-holsteinischen Landesregierung bitte ich Sie, den
als Anlage beigefgten Antrag auf

Entschlieung des Bundesrates zur Haltung von Strauenvgeln

gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der
Bundesratssitzung am 12. Juli 2002 zu setzen.

Mit freundlichen Gren



Klaus Mller

Entschließung des Bundesrates zur Haltung von Straußenvögeln

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, umgehend von der im Tierschutzgesetz enthaltenen Ermächtigung Gebrauch zu machen, für Straußenvögel (Strauße, Emus und Nandus) Anforderungen an die art- und verhaltensgerechte Haltung festzulegen, die den hohen Ansprüchen dieser Tiere an die Haltung Rechnung tragen.

Begründung:

Tiere sind auf Grund der ethischen Verpflichtung des Menschen und durch den Grundgedanken des Tierschutzgesetzes so zu halten, dass sie ihre Bedürfnisse, insbesondere ihr Bewegungs- und Beschäftigungsbedürfnis jeweils artgemäß befriedigen können; sie müssen auch artgemäß ernährt, angemessen gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden.

Die gegenwärtige Praxis der Straußenhaltung ist auf Grund des geringen Domestikationsgrades dieser Tiere als grundsätzlich problematisch anzusehen. Aus der Sicht des Tierschutzes stellen die hiesigen klimatischen Verhältnisse besonders gravierende Beeinträchtigungen für die Tiere dar. Darüber hinaus wird dem art- und verhaltensgerechten Bewegungsbedürfnis der Strauße ungenügend Rechnung getragen.

Das im Auftrag des BMVEL erarbeitete Gutachten zu Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, außer Kiwis, vom 10. Juni 1994 (in der ergänzten Fassung vom 10. September 1996) stellt zwar eine Orientierungshilfe für den Vollzug dar, hat jedoch keinen rechtsverbindlichen Charakter.

Darüber hinaus ist die Auslegung des § 2 Tierschutzgesetz durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 06. Juli 1999 zur Hennenhaltung für die Entwicklung einer Beurteilungsgrundlage von besonderer Bedeutung.

In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Hennenhaltungsverordnung hat das Gericht die Entscheidungsprärogative des Gesetzgebers betont und ausgeführt, dass nicht bereits jede Erwägung der Wirtschaftlichkeit der Tierhaltung aus sich heraus ein „vernünftiger Grund“ im Sinne des § 1 Satz 2 Tierschutzgesetz sein kann. Das Bundesverfassungsgericht betont schließlich die Befugnis des Gesetzgebers, grundsätzlich über die Frage der Zulässigkeit bestimmter Haltungsformen, hier die Zulässigkeit der Käfighaltung von Hennen, entscheiden zu dürfen, wobei insoweit der Parlamentsvorbehalt zu beachten ist.

Im Hinblick auf die kürzlich erfolgte Verankerung des Tierschutzes als Staatsziel in der Verfassung kommt dieser Forderung ein noch stärkeres Gewicht zu.

Die Mitverantwortung des Menschen für das seiner Obhut anheim gegebene Lebewesen erfordert, im Bereich des Tierschutzes ethische Grundsätze anzuwenden. Aus diesem Grund ist es notwendig, Haltungsformen nicht primär nach wirtschaftlichen, sondern nach tierschutzethischen Gesichtspunkten zu definieren. Dies entspricht auch den Intentionen des Tierschutzgesetzes, die nicht auf ein Verbot von Haltungsformen abzielen, sondern darauf, dass die Haltungsformen so definiert und konkretisiert werden, dass sie den Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz im höchstmöglichen Maße genügen.

Dieser Weg beinhaltet auch einen vernünftigen Ausstieg aus bestimmten Haltungsformen, wenn die notwendigen tierartethischen Anforderungen ökonomischen Maßstäben nicht genügen. Diese sind daher vorab vom Gesetzgeber festzulegen und müssen dazu führen, dass nach entsprechenden Übergangsfristen die derzeit üblichen Formen der Straußenhaltung drastisch geändert werden.

Die Entscheidung über die wirtschaftliche Tragfähigkeit verbleibt bei den potentiellen Tierhaltern.